

Compliance in Vereinen und Verbänden

Pischel / Kopp / Brouwer

2. Auflage 2024
ISBN 978-3-406-78439-2
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

reicht werden, wie die Beeinträchtigung mitgliedschaftsrechtlicher Befugnisse, etwa an Wahlen, Abstimmungen und grundlegender Willensbildung im Verband teilzunehmen. Dies gilt umso mehr, wenn diesen Leitfaden nicht die Mitgliederversammlung, sondern lediglich der Vorstand verabschiedet hat und eine satzungähnliche Legitimität dafür nicht vorhanden ist.

Wirtschafts- und Berufsverbände sind oft komplex strukturiert und haben eine große Vielfalt von mehr oder weniger autonomen Untergliederungen. Soweit sich aus dieser Komplexität praktische Schwierigkeiten eines stringent kartellrechtskonformen Verhaltens von Unternehmensdelegierten in der Vielzahl der Gremien ergeben sollte, gewinnt der Bedarf nach einem Regelwerk, das effiziente und wirksame Sanktionen erlaubt, große Bedeutung. Der Verband sollte im Zweifel im Wege einer Satzungsänderung eine Ermächtigung für ein solches Regelwerk schaffen. Die Satzung muss insoweit Zweck und Reichweite der Reaktions- und Sanktionskompetenz des zuständigen Organs festlegen.

4. Reaktionen auf Verhalten von Nichtmitgliedern

Die satzungsgemäße Regelungsmacht kann grundsätzlich nur gegenüber den Mitgliedern Verbindlichkeit erzeugen. Ein Durchgriff auf Angestellte oder Vertreter eines Mitglieds ist nicht ohne weiteres möglich.⁶⁵ Eine Satzungsbestimmung, die gegen ein Nichtmitglied eine Vereinsstrafe androht, ist nichtig.⁶⁶ Das gilt insbes. für Strafen, die nur gegen Mitglieder verhängt werden dürfen oder gegen solche Nichtmitglieder, die sich der Vereinsstrafgewalt ausdrücklich unterworfen haben.⁶⁷ Zu Letzteren zählen Mitglieder der Organe des Vereins und der Organe der Mitgliedsunternehmen.⁶⁸ Auch gegenüber Arbeitnehmern von Mitgliedern sollen nach einer jüngeren erstinstanzlichen Entscheidung Vertragsstrafen möglich sein.⁶⁹

Satzung und Nebenordnungen gelten nicht automatisch für Nichtmitglieder des Vereins, die an Vereinsveranstaltungen teilnehmen oder Vereinseinrichtungen benutzen. Es bedarf hierfür eines individuellen, ggf. konkludent abzuschließenden, Unterwerfungs- bzw. Erstreckungsvertrages zwischen Verein und individuellem Nichtmitglied.⁷⁰ In einem Wirtschafts- und Berufsverband mit Mitgliedern, die überwiegend aus juristischen Personen bestehen, hat man es im Vereinsleben regelmäßig mit Organmitgliedern oder entsandten Verbandsdelegierten zu tun. Möchte man sie der Ordnung des Verbandes unterwerfen, ist es notwendig, diese häufig wechselnden Nichtmitglieder, die in das Gremienwesen mit einbezogen sind, in verbindlicher und nachvollziehbarer Weise auf die Einhaltung des Regelwerks des Verbandes zu verpflichten. Der erwähnte Erstreckungsvertrag bezieht im Fall individueller Anerkennung der Vereinsregeln die Gremienmitglieder als Nichtmitglieder in den Geltungsanspruch der Vereinsordnungen mit ein.

Gegen Nichtmitglieder dürfen aber Ordnungsmaßnahmen unterhalb des Strafcharakters verhängt werden. Denn zum einen dürfen sich Beschäftigte von Mitgliedsunternehmen als Nichtmitglieder nicht selbst auf die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten berufen, zum anderen ist schon fraglich, ob sich ein Mitgliedsunternehmen kartellrechtswidriges Verhalten eines Beschäftigten im Rahmen der Ausübung von Mitgliedschaftsrechten in Gremien oder auf Veranstaltungen zu eigen machen will. Hier könnte der Verband den betroffenen Mitarbeiter des Unternehmens mittels seines Hausrechts aus dem Veranstaltungsraum weisen, von der zukünftigen Teilnahme an Sitzungen aller oder bestimmter Gremien ausschließen oder seine weitere Teilnahme von einer Schulung abhängig machen. Die Mit-

⁶⁵ BGH NJW 1959, 982, 983; MüKoBGB/Leuschner BGB § 25 Rn. 47.

⁶⁶ BGH WM 1980, 869 (870).

⁶⁷ BGH NJW 1995, 699; Haas/Adolphsen NJW 1996, 2351.

⁶⁸ NK-BGB/Heidel/Lochner BGB § 25 Rn. 69.

⁶⁹ AG Düsseldorf BeckRS 2016, 4833 (Taxigenossenschaft gegenüber ihre Einrichtung nutzenden Fahrern, die als Arbeitnehmer nicht Mitglied der Genossenschaft sind).

⁷⁰ MüKoBGB/Leuschner BGB § 25 Rn. 29.

gliedschaftsrechte des Unternehmens wären nicht berührt, weil es sich durch einen anderen Delegierten vertreten lassen könnte.

5. Zurechnung des Verhaltens Dritter beim Mitglied

- 41 Ein Vereinsmitglied kann wegen regelwidrigen Verhaltens eines Dritten, dessen es sich zulässigerweise bei einer Vereinsveranstaltung bedient, nur sanktioniert werden, wenn ihm das zu missbilligende Verhalten idS zuzurechnen ist, dass es mit einer Vereinsstrafe belegt werden kann. Sachverhaltsermittlungen müssen sich also darauf erstrecken, ob ein Mitglied das inkriminierte Verhalten eines von ihm entsandten Delegierten oder Beschäftigten beauftragt hat oder billigt. Das wird vielfach schwer nachzuweisen sein.
- 42 Die Satzung darf aber vorsehen, dass es bei Reaktionen auf ein Verschulden des Mitglieds nicht ankommt,⁷¹ wenn es unzumutbar ist, das gemeinsame Vereinsleben mit dem Pflichtverletzer aufrechtzuerhalten. Im Falle eines Angehörigen soll es allerdings unbillig sein, wenn sich der Ausschluss allein darauf bezieht, dass ein Angehöriger des Mitglieds in erheblichem Umfang gegen die Vereinsstrafverordnung verstoßen hat. Das Argument, man habe zu dem Vereinsmitglied kein Vertrauen mehr, könne nur dann geltend gemacht werden, wenn eine begründete, auf bestimmte Tatsachen stützende Befürchtung bestehe, das Mitglied werde ebenso wie seine Angehörigen von ihren Mitgliedschaftsrechten missbräuchlich Gebrauch machen.⁷² Bei Beschäftigten wird man einen strengeren Maßstab als bei Angehörigen anlegen dürfen, denn das Mitglied ist ersteren gegenüber weisungsbefugt.

III. Zuständigkeit und Verfahren

- 43 Grds. ist die Mitgliederversammlung zuständig, Vereinsstrafen zu verhängen. Die Satzung kann die Strafgewalt insgesamt oder für einzelne Gegenstände auf andere Vereinsorgane übertragen, etwa auf den Vorstand oder ein Vereins- oder Ehrengericht.⁷³ In ständiger Verschärfung seiner Rechtsprechung verlangt der BGH heute bei allen Vereinen die Satzungsmaßigkeit von Strafe und Verfahren hinsichtlich der Vereinbarkeit mit Gesetz und guten Sitten sowie des Fehlens grober Unbilligkeit. Er unterwirft die Tatsachenfeststellung des im Verein entscheidenden Gremiums der uneingeschränkten gerichtlichen Kontrolle.⁷⁴
- 44 Die Subsumtion unterliegt insbes. dann der gerichtlichen Nachprüfung, wenn die Vereinsstrafe auf Grund einer generalklauselartigen Satzungsbestimmung verhängt worden ist.⁷⁵ In allen Wertungsfragen steht dem Beschlussorgan auf Grund der Vereinsautonomie aber ein angemessener Beurteilungsspielraum zu. Das Gericht darf nämlich nicht seine Überzeugungen und Wertmaßstäbe an die Stelle derjenigen des Verbandes setzen.⁷⁶ Die Einschätzungsprärogative der Verbandsorgane, die Ausdruck einer ideellen Einstellung oder als Anwendung spezieller Verhaltens- und Spielregeln anzusehen sind, muss respektiert werden.⁷⁷
- 45 Bei Verbänden mit überragender Machtstellung im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich überprüft die Rechtsprechung auch die Ordnungsgemäßheit des vereinsgerichtlichen Verfahrens, etwa ob rechtliches Gehör gewährt wurde, und die ausreichende Rechtferti-

⁷¹ Die hM in der Literatur fordert hingegen Verschulden; BeckOK/Schöpflin BGB § 25 Rn. 47; NK-BGB/Heidel/Lochner BGB § 25 Rn. 3; Grüneberg/Ellenberger BGB § 25 Rn. 15, es sei denn, es handele sich um eine Vereinigung von Kaufleuten, soweit es um die Zurechnung von Erfüllungsgehilfen gehe.

⁷² BGH NJW 1972, 1893.

⁷³ BeckOK/Schöpflin BGB § 25 Rn. 51; nur für ein Vorstandsmitglied bleibt die Mitgliederversammlung zuständig, wenn sie für die Bestellung zuständig ist; BayObLG NJW-RR 1994, 832; OLG Celle OLGZ 1980, 359.

⁷⁴ BGH NJW 1994, 918.

⁷⁵ BGH NJW 1997, 3368.

⁷⁶ BGH NJW 1997, 3368, 3370; MüKoBGB/Leuschner BGB § 25 Rn. 38ff.; BeckOK BGB/Schöpflin BGB § 25, 61ff.

⁷⁷ NK-BGB/Heidel/Lochner BGB § 25 Rn. 48.

gung durch sachliche Gründe.⁷⁸ Es wird also eine allgemeine Billigkeitskontrolle vorgenommen.⁷⁹

Im gerichtlichen Verfahren wird nur die Wirksamkeit oder Unwirksamkeit des Strafbeschlusses festgestellt; eine unbegründete Klage wird demzufolge abgewiesen⁸⁰. Einzelne Instanzgerichte⁸¹ heben auch den Vereinsbeschluss als solchen auf, wenn zB die Ermächtigungsgrundlage in der Satzung fehlt. In der Praxis mag es empfehlenswert sein, ein Schiedsgericht in der Satzung zu verankern. Der Vorteil der Errichtung einer echten Vereinschiedsgerichtsbarkeit besteht darin, dass Entscheidungen von Schiedsgerichten iSd § 1025 ff. ZPO keiner gerichtlichen Abschlusskontrolle mehr unterliegen. Voraussetzung ist, dass das Schiedsgericht parteiunabhängig ist und auch konkret keine Partei im Verfahren benachteiligt hat. Die Rechtsprechung stellt an die Einsetzung eines Schiedsgerichts (statt eines Verbandsgerichts) strenge Anforderungen.⁸²



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

⁷⁸ BGH NJW 1988, 552.

⁷⁹ BGH NJW 1995, 583.

⁸⁰ BGH NJW 1995, 583.

⁸¹ ZB OLG Frankfurt a. M. GRUR 1985, 992.

⁸² BGH NJW 2004, 2226.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

3. Kapitel. Vereine und Verbände in der Öffentlichkeit

§ 6. Strafrechtliche Compliance-Verantwortung

Literatur:

Achenbach, Vermögensrechtlicher Opferschutz im strafprozessualen Vorverfahren, in: Festschrift für Günter Blau, 1985, 7 ff.; ders., Verbandsgeldbuße und Aufsichtspflichtverletzung, NZWiSt 2012, 321 ff.; ders., Obligatorische Zurückgewinnungshilfe?, NStZ 2001, 401 ff.; Acker/Ehling, Einladung in die Business-Lounge? – Strafbarkeitsrisiko bei Vergabe oder Annahme von Einladungen im geschäftlichen Verkehr, BB 2012, 2517 ff.; Ambos/Ziehn, Zur Strafbarkeit von Schulfotografen wegen Bestechung oder Vorteilsgewährung gem. §§ 333, 334 StGB, NStZ 2008, 498 ff.; Austermann, Das neue Lobbyregistergesetz des Bundes, NvWZ 2021, 585 ff.; Bartz/Bittner, Vier Augen sehen mehr als zwei – Die Pflicht der Geschäftsführung zur Schaffung von Compliance-Strukturen – zugleich Anmerkung zu OLG Nürnberg, Endurteil vom 30.3.2022 – Aktenzeichen 12U152019 12U 1520/19, CCZ 2022, 319 ff.; Beckemper/Stage, Anmerkung zu BGH, Urt. v. 28.8.2007 – 3 StR 212/07, NStZ 2008, 35 ff.; Beulke, Der „Compliance Officer“ als Aufsichtsgarant? – Überlegungen zu einer neuen Erscheinungsform der Geschäftsherrenhaftung, in: Festschrift für Klaus Gepfert, 2011, 23 ff.; Bosch, Organisationsverschulden in Unternehmen, 2002; Brouwer, Compliance im Wirtschaftsverband, CCZ 2009, 161 ff.; Bülte, Die Beschränkung der strafrechtlichen Geschäftsherrenhaftung auf die Verhinderung betriebsbezogener Straftaten, NZWiSt 2012, 176 ff.; C. Dannecker, Die Folgen der strafrechtlichen Geschäftsherrenhaftung der Unternehmensleitung für die Haftungsverfassung juristischer Personen – zugleich: Besprechung von BGH, Urt. v. 10.7.2012 – VI ZR 341/10, NZWiSt 2012, 441 ff.; Dannecker/Dannecker, Die „Verteilung“ der strafrechtlichen Geschäftsherrenhaftung im Unternehmen, JZ 2010, 981 ff.; dies., Europäische und verfassungsrechtliche Vorgaben für das materielle und formelle Unternehmensstrafrecht, NZWiSt 2016, 162 ff.; Deiters, Zu den Voraussetzungen der Strafbarkeit wegen Vorteilsannahme (§ 331 Abs. 1 StGB) bei der unmittelbaren Zuwendung eines Vorteils an Dritte, ZJS 2012, 255 ff.; Deister/Geier, Der UK Bribery Act 2010 und seine Auswirkungen auf deutsche Unternehmen, CCZ 2011, 12 ff.; Dölling, Betrug und Bestechlichkeit durch Entgeltannahme für eine vorgetäuschte Dienstpflichtverletzung?, JuS 1981, 570 ff.; ders., Zur Auslegung der §§ 331, 333 StGB bei Einwerbung von Wahlkampfspenden durch einen Amtsträger, JR 2005, 519 ff.; Eberbach, Zwischen Sanktion und Prävention – Möglichkeiten der Gewinnabschöpfung nach dem StGB, NStZ 1987, 487 ff.; Engelhart, Sanktionierung von Unternehmen und Compliance, 2010; ders., Verbandsverantwortlichkeit – Dogmatik und Rechtsvergleichung, NZWiSt 2015, 201 ff.; Engelsing/Lütke, Praxishandbuch der Berufs- und Wirtschaftsverbände, 3. Aufl. 2021; Engel, Das Lobbyregistergesetz – Eintragungspflichten für Verbände und Unternehmen, ZStV 2022, 132; Engisch, Referat zum 40. Deutschen Juristentag, Band II, 1954; Geerds, Zur Strafbarkeit der Vorteilsannahme oder Bestechlichkeit, wenn der Amtsträger lediglich vorspielt, eine Dienstleistung erbracht zu haben, für die er einen Vorteil fordert, JR 1981, 301 ff.; Gerig, Der rechtliche Rahmen für Lobbyisten, ZRP 2014, 247 ff.; Gerig/Thesis, Interessenvertretung und Compliance, CCZ 2015, 268 ff.; Greeve, Strafbare Vorteilsgewährung an Amtsträger als Repräsentanten des Staates, CCZ 2008, 117 ff.; Grütznert, Unternehmensstrafrecht vs. Ordnungswidrigkeitenrecht, CCZ 2015, 56 ff.; Hauschka/Moosmayer/Lösler, Corporate Compliance, 3. Aufl. 2016; Heine, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen, 1995; Heinitz, 40. Deutscher Juristentag, NJW 1953, 1462 f.; Helmrich, Zulässigkeit einer Verbandsgeldbuße bei Straftaten von Mitarbeitern zum Nachteil des „eigenen“ Unternehmens, wistra 2010, 331 ff.; Herzog, Gewinnabschöpfung unter der Flagge der positiven Generalprävention – Zur Kritik des BVerfG-Urteils zum Erweiterten Verfall (§ 73d StGB) v. 14.1.2004 – 2 BvR 564/65 –, JR 2004, 494 ff.; Hoven, Aktuelle rechtspolitische Entwicklungen im Korruptionsstrafrecht – Bemerkungen zu den neuen Strafvorschriften über Mandatsträgerbestechung und Bestechung im geschäftlichen Verkehr, NStZ 2015, 553; dies., Der nordrhein-westfälische Entwurf eines Verbandsstrafgesetzbuchs – Eine kritische Betrachtung von Begründungsmodell und Voraussetzungen der Straftatbestände, ZIS 2014, 19 ff.; Hugger, S20-Leitfaden „Hospitality und Strafrecht“, CCZ 2012, 65 ff.; Jahn, Strafrecht BT: Vorteilsgewährung durch Versendung von WM-Tickets, JuS 2009, 176 ff.; Kappel/Ehling, Wie viel Strafe ist genug? – Deutsche Unternehmen zwischen UK Bribery Act, FCPA und StGB, BB 2011, 2115 ff.; Kappel/Lagodny, Der UK Bribery Act – Ein Strafgesetz erobert die Welt?, StV 2012, 695 ff.; Kargl, Parteispendenakquisition und Vorteilsannahme, JZ 2005, 503 ff.; Kiethe/Hohmann, Das Spannungsverhältnis von Verfall und Rechten Verletzer (§ 73 I 2 StGB) – Zur Notwendigkeit der effektiven Abschöpfung von Vermögensvorteilen aus Wirtschaftsstrafataten, NStZ 2003, 505 ff.; Knauer, Die strafrechtliche Haftung von Justiziarern, Innen-Revisoren und Compliance-Officers („Berliner Straßenreinigung – 5 StR 394/08“), in: Festschrift für Imme Roxin, 2012, 465 ff.; Knierim/Rübenstahl/Tsambikakis, Internal Investigations, Ermittlungen im Unternehmen, 2. Aufl. 2016; Kopp, in: Europäisches und nationales Medienrecht im Dialog, 2010; Kölbl, Corporate Crime, Unternehmenssanktion und kriminelle Verbandsattitüde, ZIS 2014, 552 ff.; Korte, Anmerkung zu BGH, Urt. v. 28.8.2007 – 3 StR 212/07, NStZ 2008, 341 ff.; Kreams, Gesetzgeberische Intention und Konzeption, ZIS 2015, 5 ff.; Krenberger/Krumm, OWiG, 7. Aufl. 2022; Krumm, Die Abschöpfungsfunktion der Geldbuße, wistra 2014, 424 ff.; Krüger, Beteiligung durch Unterlassen an fremden Straftaten. Überlegungen aus Anlass des Urteils zum Compliance Officer, ZIS 2011, 1 ff.; Kubiciel, Kölner Papiere zur Kriminalpolitik, 3/15; ders., Verbandsstrafe – Verfassungskonformität und

Systemkompatibilität, ZRP 2014, 133 ff.; Kudlich, Die Unterstützung fremder Straftaten durch berufsbedingtes Verhalten, 2004; Kudlich/Wittig, Strafrechtliche Enthaltung durch juristische Präventionsberatung?, ZWH 2013, 253 ff.; Kuhlen, Sponsoring und Korruptionsstrafrecht, JR 2010, 154 ff.; Kuhlen/Kudlich/Ortiz de Urbina, Compliance und Strafrecht, 2013; Kuhn, Die Garantienstellung des Vorgesetzten, wistra 2012, 297 ff.; Kutschay, Unternehmensstrafrecht: Deutschland debattiert, der Rest Europas handelt, DRiZ 2013, 16 ff.; ders., Deutschland braucht ein Unternehmensstrafrecht, ZRP 2013, 74 f.; Larisch/v. Hesberg, Vorstandspflichten und Compliance-Anforderungen im eingetragenen Verein, CCZ 2017, 17 ff.; Magnus, Aktuelle Probleme der grenzüberschreitenden Korruption, NZWiSt 2022, 51 ff.; Leuschner, Delegierbarkeit der Geschäftsführungspflicht des Vereinsvorstands, NZG 2023, 256; Lorenz/Krause, Warum Compliance-Regeln das Strafbarkeitsrisiko nach der Neufassung des § 299 StGB erhöhen, CCZ 2017, 74; Mansdörfer, „Zuwerhandlungen“ der „Entscheidungsträger“ und „Verletzung von Verbandspflichten“, Dogmatische Inkonsistenzen im nordrhein-westfälischen Entwurf eines Verbandsstrafrechts, ZIS 2015, 23 ff.; ders./Trüg, Umfang und Grenzen der strafrechtlichen Geschäftsherrenhaftung, StV 2012, 432 ff.; Momsen, Der „Compliance-Officer“ als Unterlassensgarant, in: Festschrift für Ingeborg Puppe, 2010, 751 ff.; Moosmayer/Beulke, Der Reformvorschlag des Bundesverbandes der Unternehmensjuristen zu den §§ 30, 130 OWiG – Plädoyer für ein modernes Unternehmenssanktionenrecht, CCZ 2014, 146 ff.; Moosmayer/Gropp-Stadler, Der Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz zur Änderung der §§ 30, 130 OWiG: Ein Zwischenruf, NZWiSt 2012, 241 ff.; Otto, Die Haftung für kriminelle Handlungen in Unternehmen, Jura 1998, 409 ff.; Paster/Sättele, Alles, was das Leben verschönern kann, NStZ 2008, 366 ff.; Peters, Hospitality und Strafrecht oder „Bitte nicht (an)füttern“, ZWH 2012, 262 ff.; Petzsche, 10 Jahre UK Bribery Act – Eine Bestandsaufnahme der Bedeutung des britischen Korruptionsstrafrechts für Unternehmen weltweit, wistra 2021, 135 ff.; Pieth/Zerbes, Sportverbände und Bestechung, Sachgerechte Grenzen des Korruptionsstrafrechts, ZIS 2016, 619 ff.; Rackow, Neutrale Handlungen als Problem des Strafrechts, 2007; Radtke, Der strafrechtliche Amtsträgerbegriff und neue Kooperationsformen zwischen der öffentlichen Hand und Privaten (Public Private Partnership) im Bereich der Daseinsvorsorge, NStZ 2007, 57 ff.; Ransieck, Zur Amtsträgerreichschaft freiberuflicher Bauingenieure und Angestellter privatrechtlicher Organisationen, NStZ 1998, 564 ff.; Rathgeber, Criminal Compliance, 2012; Retemeyer, Gewinnabschöpfung im Ordnungswidrigkeitenrecht, wistra 2012, 56 ff.; Rhode, Der Fall nach § 73 Abs. 3 StGB, wistra 2012, 85 ff.; Richter, Leitfaden „Hospitality und Strafrecht“ vorgelegt, NJW-Spezial 2011, 568; Rogall, Kriminalstrafe gegen juristische Personen?, GA 2015, 260 ff.; Rönnau, Vermögensabschöpfung bei Unternehmen als Drittbegünstigte, ZGR 2022, 781 ff.; Rönnau/Bege-meier, Die Vermögensabschöpfung ist keine Strafe!? Zur Rechtsnatur der §§ 73 ff. StGB anlässlich BVerfG, Beschl. v.10.2.2021 – 2 BvL 8/19, NStZ 2021, 705 ff.; Rönnau/Schneider, Der Compliance-Beauftragte als strafrechtlicher Garant, ZIP 2010, 53 ff.; Rönnau/Wegner, Reform des Rechts der Verbandssanktionen – europäische und internationale Vorgaben, ZRP 2014, 158 ff.; Rotsch, Tatherrschaft kraft Organisationsherrschaft, ZStW 112 (2000), 518 ff.; ders., Wider die Garantienpflicht des Compliance-Beauftragten, in: Festschrift für Imme Roxin, Berlin, 2012, 485 ff.; Roxin, Anmerkung zu BGH, Urt. v. 20.10.2011 – 4 StR 71/11, JR 2012, 305 ff.; ders., Straftaten im Rahmen organisatorischer Machtapparate, GA 1963, 193; Rübenstahl, Der Foreign Corrupt Practices Act (FCPA) der USA (Teile 1 und 2), NZWiSt 2012, 401 ff.; 2013, 6 ff.; Rübenstahl/Boerger, Der Foreign Corrupt Practices Act (FCPA) der USA (Teile 3–5), NZWiSt 2013, 124 ff.; 281 ff.; 367 ff.; Saliger, Hospitality und Korruption, in: Festschrift für Hans-Heiner Kühne, 2013, 443 ff.; ders., Kick-Back „PPP“, Verfall – Korruptionsbekämpfung im „Kölner Müllfall“, NJW 2006, 3377 ff.; ders., Grundfragen der Vermögensabschöpfung, ZStW 129 (2017), 995 ff.; Saliger/Sinner, Korruption und Betrug durch Parteispenden, NJW 2005, 1073 ff.; Schmittlein, Verbands-Compliance, 2015; Schmolzer, Strafe ohne Schuld? – Überlegungen zum neuen österreichischen Verbandsverantwortlichkeitsgesetz, in: Festschrift für Harro Otto, 2007, 453 ff.; Schockenhoff, Compliance im Verein, NZG 2019, 281 ff.; Schöнке/Schröder, Strafgesetzbuch, 30. Aufl. 2019; Schünemann, Die aktuelle Forderung eines Verbandsstrafrechts – Ein kriminalpolitischer Zombie, ZIS 2014, 1 ff.; ders., Die Unterlassungsdelikte und die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Unterlassungen, ZStW 96 (1984), 287 ff.; ders., Die Unrechtsvereinbarung als Kern der Bestechungsdelikte nach dem KorrBekG, in: Festschrift für Harro Otto, 2007, 777 ff.; ders., Unternehmenskriminalität und Strafrecht – Eine Untersuchung der Verantwortlichkeit der Unternehmen und ihrer Führungskräfte nach geltendem und geplantes Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht, 1979; Spring, Die Garantienstellung des Compliance Officers oder: Neues zur Geschäftsherrenhaftung, GA 2010, 222; Theile, Grundprobleme der strafrechtlichen Verfallsvorschriften nach den §§ 73 ff. StGB, ZJS 2011, 333 ff.; ders., Die strafrechtliche Einziehung von Taterträgen sowie des Wertes von Taterträgen – Teil I, JA 2020, 1; Teil II JA 2020, 81; Timmerbeil/Spachmüller, UK Bribery Act – Das Damoklesschwert über deutschen Unternehmen?, DB 2013, 2133 ff.; Töbrens, Die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität durch die Troika der §§ 9, 130 und 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, NStZ 1991, 1 ff.; Trüg, Vorteilsgewährung durch Übersendung von WM-Gutscheinen – Schützt Sponsoring vor Strafe?, NJW 2009, 196 ff.; Valerius, „Der Amtsträger zu Gast bei Freunden“ – Vorteilsgewährung bei Sponsoring durch Versendung von Eintrittskarten für die Fußball-Weltmeisterschaft?, GA 2010, 211 ff.; Vogel, Unrecht und Schuld in einem Unternehmensstrafrecht, StV 2012, 427 ff.; ders., Anmerkung zu BGH, Urt. v. 27.1.2010 – 5 StR 224/09, JZ 2010, 370 ff.; Wagner, Anmerkung zu BGH, Urt. v. 19.1.2012 – 3 StR 343/11, NStZ 2012, 381; Willems, Der NRW-Entwurf für ein Verbandsstrafgesetzbuch – die Perspektive der Wirtschaft, ZIS 2014, 40 ff.; Wolfram/Peukert Auswirkungen des „neuen“ § 299 StGB auf die Compliance-Praxis, NZWiSt 2017, 208 ff.; T. Zimmermann, Korruption und Gubernation, ZStW 124 (2012), 1023.

A. Einführung

Strafrechtliche (kriminalitätsbezogene) Compliance, meist und auch im Folgenden als **Criminal Compliance** bezeichnet, ist erst in jüngerer Zeit zum Gegenstand des Wirtschaftsstrafrechts avanciert.¹ Criminal Compliance hat die Einhaltung strafrechtlicher Regeln durch Unternehmensmitarbeiter zum Gegenstand und die Vermeidung strafrechtlicher Sanktionen zum Ziel.² Dies trifft auch für Criminal Compliance in Vereinen zu. In diesem Beitrag soll der „**materiell-präventive Aspekt**“ von Criminal Compliance aus Vereins-sicht im Vordergrund stehen, nämlich das Ziel, im Verhältnis zu den Vereinsmitarbeitern der Verwirklichung von Straftaten entgegenzuwirken.³ In diesem Zusammenhang stellt sich aber auch die Frage, welche organisatorischen (Compliance-)Maßnahmen zu einer Enthaltung der Organe eines Vereins führen können. Dies wirft va die Frage auf, wie ein Compliance-Management-System (CMS) auch strafrechtliche Risiken effektiv minimieren kann.

Im Kontext der Tätigkeit von Vereinen, wie zB Wirtschaftsverbänden, bestehen **Strafbarkeitsrisiken** sowohl für vereinsangehörige als auch für vereinsexterne Akteure. Im Folgenden soll dargelegt werden, für welche Personen welche Strafbarkeitsrisiken typischerweise bei einer Tätigkeit für oder gegenüber Vereinen bestehen. Daraus ergeben sich Gegenstand und Umfang der Criminal Compliance bei Vereinen und Unternehmen, die mit Vereinen in Kontakt stehen, sei es als Mitglieder des Vereins, auch in den Sonderformen des Vereinsverbands oder des Gesamtvereins,⁴ sei es als nicht dem Verein angehörendes Unternehmen. Wie ein solches Criminal Compliance-Management-System dann konkret organisatorisch auszugestalten ist, wird in → § 13 näher ausgeführt. In diesem Beitrag werden lediglich die allgemeinen Grundsätze der Criminal Compliance dargestellt, deren Beachtung aus strafrechtlicher Sicht zu einer möglichen Enthaltung der Vereinsverantwortlichen führen kann. Eine Enthaltung der Vereinsleitung, insbes. des Vorstands, lässt sich möglicherweise aber auch durch eine präventive Rechtsberatung herbeiführen, was hierbei zu beachten ist, wird abschließend kurz dargestellt werden.

Nach dem deutschen individualistisch geprägten Strafrecht können sich nur **natürliche Personen** strafbar machen. Eine Verbandsstrafbarkeit, also eine Strafbarkeit juristischer Personen oder Personenvereinigungen, wird ua als unvermeidbar mit dem für das deutsche Strafrecht fundamentalen Schuldgrundsatz angesehen.⁵ Die Verhängung von Kriminalstrafen gegen juristische Personen oder Personenvereinigungen, also auch gegen Vereine, ist nicht möglich, gegen sie kann aber eine (Verbands-) Geldbuße gem. § 30 OWiG verhängt werden. Im Kontext einer Vereinstätigkeit können, wie bei jeder Verbands- oder Unternehmenstätigkeit, insbes. Organe und sonstige Leitungspersonen strafrechtlich belangt werden, weil sie entweder originär oder (etwa gem. § 14 StGB; § 9 OWiG) derivativ Adressaten einer strafrechtlichen Norm sind oder aber – etwa nach den Grundsätzen der sog. Geschäftsherrenhaftung – für das Fehlverhalten anderer strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können. Bei (privatrechtlichen) Idealvereinen (§ 21 BGB) kann wegen der fehlenden Verbandsstrafbarkeit nach geltendem Recht für ein Fehlverhalten iRd Vereinstätigkeit nur eine natürliche Person – etwa ein Vorstandsmitglied, ein Mitarbeiter des Vereins, ein Vereinsmitglied oder auch externe Berater – strafrechtlich sanktioniert werden. Soweit Unternehmen in Kontakt mit einem Verein treten, können sich wiederum nur die

¹ Momsen/Grützner WirtschaftssteuerStrafR-HdB/Rotsch § 2 Rn. 88.

² Rotsch Criminal Compliance/Rotsch § 1 Rn. 11.

³ Nach Rotsch Criminal Compliance/Rotsch § 1 Rn. 46 hat Criminal Compliance aus Unternehmenssicht neben dieser „materiell-präventiven“ noch eine „prozessual-repressive“ Zielsetzung, nämlich auf die Anerkennung von Compliance-Systemen hinzuwirken, sowie eine „ökonomische“ Zielsetzung, nämlich Reputationsschäden für das Unternehmen durch Entstehung eines Straftatverdachts zu vermeiden.

⁴ Zu diesen Sonderformen des Vereins, die va bei Wirtschaftsverbänden eine große Rolle spielen → § 1 Rn. 3ff.

⁵ S. nur BeckOK StGB/Momsen/Laudien StGB § 14 Rn. 1; Schünemann ZIS 2014, 1 sowie → Rn. 9.

für dieses Unternehmen handelnden natürlichen Personen strafbar machen (nicht aber das Unternehmen).

- 4 Auch wenn eine strafrechtliche Sanktionierung von Unternehmen oder Verbänden und damit auch von Vereinen nach der jetzigen Gesetzeslage in Deutschland nicht möglich ist, hat auch eine **Sanktionierung nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht (§ 30 OWiG)** gravierende materielle und immaterielle Folgen (wie etwa einen Reputationsverlust) für die betroffenen Verbände. Dies haben der sog. Siemens-Skandal und der sog. VW-Abgas-Skandal eindrücklich vor Augen geführt. Auch ist zu berücksichtigen, dass die meisten europäischen Strafrechtsordnungen und va auch die der Vereinigten Staaten eine Verbandsstrafbarkeit kennen, so dass insbes. international agierende Wirtschaftseinheiten (wie VW, Deutsche Bank, Deutsche Telekom, Siemens) dem Risiko einer Bestrafung im Ausland ausgesetzt sind. Trotz der fehlenden Verbandsstrafbarkeit nach deutschem Recht besteht deshalb weitgehend Einigkeit, dass Criminal Compliance nicht nur die Vermeidung von Kriminalstrafen, sondern auch von Geldbußen zum Ziel hat.⁶ Somit ist Gegenstand von strafrechtlicher Compliance das Strafrecht iWS, das nicht nur das Kern- oder Nebenstrafrecht umfasst, sondern auch das Ordnungswidrigkeitenrecht.⁷ Es geht somit um die Vermeidung sowohl von Geld- und Freiheitsstrafen gegen das Individuum als auch von Geldbußen gegen das Individuum und/oder das Unternehmen. Auch Einziehungsmaßnahmen gem. §§ 73 ff. StGB oder § 29a OWiG können Vereine empfindlich treffen.
- 5 Um das Risiko einer Sanktionierung von Vereinen zu vermeiden oder zu verringern, muss vorausschauend („ex ante“) geklärt werden, ob ein bestimmtes Verhalten strafrechtlich relevant ist oder nicht. In diesem „Wechsel des Blickwinkels vom rückwärtsgewandten Blick eines traditionell-reaktiven Strafrechts hin zum vorwärtsgewandten eines im Schwerpunkt modern-präventiven Steuerungssystems“ – so zutr. Rotsch – liegt ein Wesensmerkmal und die besondere, häufig kaum zu überwindende Schwierigkeit von Criminal Compliance.⁸ Trotz dieses Perspektivwechsels bleibt aber das „klassische“ Wirtschaftsstrafrecht der Maßstab, anhand dessen zu beurteilen ist, ob eine bestimmte wirtschaftliche Verhaltensweise strafbar ist oder nicht, denn nur so kann die Entscheidung für oder gegen ein solches Verhalten „compliant“ getroffen werden.
- 6 Im vorliegenden Kontext müssen somit die **strafrechtlichen Risiken** iRd Tätigkeit von (rechtsfähigen) Vereinen anhand des Wirtschaftsstrafrechts identifiziert und entsprechende organisatorische Maßnahmen getroffen werden, damit sich diese nicht verwirklichen. Es müssen die innerbetrieblichen Risikofelder analysiert werden, die im Hinblick auf eine mögliche Strafbarkeit die Compliance-relevanten von den nicht Compliance-relevanten Vereinsbereichen trennen.⁹ Dies wird je nach Branche, Größe und Organisation eines Vereins unterschiedlich zu beurteilen sein, die Vereinspraxis ist vielfältig.¹⁰ Insbes. bei Wirtschaftsverbänden und „wirtschaftlich tätigen Großvereinen mit (semi-)professionellen Strukturen“ ist das Risiko von (auch strafrechtlich relevanten) Gesetzesverstößen gegeben, so dass es besonderer Vorkehrungen zur Haftungsvermeidung und Risikokontrolle bedarf.¹¹ Ein „one-size-fits-all“-„Vorzeige“-Compliance-System gibt es jedoch nicht,¹² dies gilt auch für Criminal Compliance in Vereinen. Dennoch gibt es bestimmte Risikofelder, die sich als besonders relevant für den Vereinskontext herauskristallisiert haben.
- 7 Auch wenn Dritte in Kontakt mit einem Verein treten, ergeben sich für diese kontextspezifische Strafbarkeitsrisiken, die durch eine effektive strafrechtliche Compliance vermieden werden können. Diese Dritten können zum einen Angehörige der Mitglieder des Vereinsverbands sein, zum anderen völlig außenstehende Dritte.

⁶ Rotsch Criminal Compliance/Rotsch § 1 Rn. 11.

⁷ Zur Ahndung nach dem OWiG → Rn. 20 ff.

⁸ Rotsch Criminal Compliance/Rotsch § 1 Rn. 14.

⁹ So Brouwer CCZ 2009, 161 (162) generell für die Verbands-Compliance.

¹⁰ Brouwer CCZ 2009, 161 (162) für Wirtschaftsverbände.

¹¹ BeckOK BGB/Segna BGB § 27 Rn. 83.

¹² Bartz/Bittner CCZ 2022, 319 (322).